

SCHWERPUNKT „RECHT WÄHREND GAZA“

Cengiz Barskanmaz & Isabel Feichtner

Recht während Gaza

Einleitung zum Schwerpunkt

Anlass dieses Schwerpunkts ist die Militäroffensive Israels in Gaza in Reaktion auf den Angriff von mehr als 1000 Mitgliedern des militärischen Flügels der Hamas, Mitgliedern anderer bewaffneter Gruppen und Zivilisten aus Gaza am 7. Oktober 2023 auf militärische und zivile Einrichtungen in Südisrael. Dabei wurden ca. 1200 Menschen, darunter 314 Soldat*innen und mindestens 809 Zivilist*innen, getötet, 14.970 Personen verletzt und mindestens 252 Menschen als Geiseln nach Gaza entführt. Die von den Angreifern begangenen Taten wurden von einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission als Kriegsverbrechen sowie als Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen Menschenrechte bewertet.¹ In Gaza tötete die israelische Armee seither mindestens 69.000 Menschen und verletzte 170.000. Eine aktuelle Studie des Max-Planck-Instituts für demografische Forschung (Rostock) und des Centre for Demographic Studies (Barcelona) kommt zu dem Ergebnis, dass im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis Ende 2024 schätzungsweise 78.318 Personen in Gaza als unmittelbare Folge des Konflikts ums Leben kamen (Spannweite: 70.614–87.504).² Eine nach Veröffentlichung durchgeführte ergänzende Analyse ergab zudem, dass die Zahl der konfliktbedingten Todesopfer in Gaza bis zum 6. Oktober 2025 voraussichtlich die Marke von 100.000 überschritten hat.³ Sie wurden Opfer einer Kriegsführung, die kaum zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheidet, die soziale Infrastruktur, einschließlich Krankenhäusern, Schulen und

- 1 Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, 14. Juni 2024, A/HRC/56/26. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) sieht einen hinreichenden Verdacht für Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Mitglieder der Hamas, s. IStGH, Statement of ICC Prosecutor Karim A.A. Khan KC: Applications for arrest warrants in the situation in the State of Palestine, 20.5.2024, <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-applications-arrest-warrants-situation-state/>; zur rechtlichen Bewertung s. nun auch Amnesty International, Targeting Civilians. Murder, Hostage-taking and other Violations by Palestinian Armed Groups in Israel and Gaza, 2025.
- 2 Gómez-Ugarte, A.C., Chen, I., Acosta, E. et al. Accounting for uncertainty in conflict mortality estimation: an application to the Gaza War in 2023–2024, Population Health Metrics 23 (2025), 1–15, <https://doi.org/10.1186/s12963-025-00422-9>.
- 3 Ibid.; vgl. auch OCHA, Humanitarian Situation Update #342 Gaza Strip, 20.11.2025, <https://www.ochaopt.org/content/humanitarian-situation-update-342-gaza-strip/>; Christian End, Mehr als 100.000 Tote im Gazakrieg, Die Zeit v. 24.11.2025.

DOI: 10.5771/0023-4834-2025-4-477

Universitäten, dem Boden gleichgemacht, die Wirtschaft zerstört und einst fruchtbare Agrarland nachhaltig vergiftet hat.⁴

Nicht nur die Demonstrierenden auf Berlins Straßen, sondern auch zahlreiche Wissenschaftler*innen, Regierungen, zivilgesellschaftliche Organisationen und UN-Institutionen sprechen heute von einem Genozid an den Palästinenser*innen in Gaza.⁵ Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist in zwei Verfahren mit der Frage befasst, ob Israel für einen Genozid völkerrechtlich verantwortlich ist (*Südafrika gegen Israel*) und ob Deutschland sich für Beihilfe zum Völkermord zu verantworten hat (*Nicaragua gegen Deutschland*).⁶ Im ersten Verfahren hat der IGH auf Antrag Südafrikas bereits drei Mal Anordnungen vorläufiger Maßnahmen gegenüber Israel erlassen. In der ersten Anordnung vom 26. Januar 2024 stellte der IGH das plausible Risiko fest, dass die Rechte der Palästinenser*innen aus der Völkermordkonvention verletzt sein könnten und verpflichtete Israel, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Völkermords zu ergreifen, Aufrufe zum Genozid zu bestrafen und humanitäre Hilfe zu ermöglichen.⁷ Die zweite Anordnung vom 28. März 2024 bestätigte diese Maßnahmen und verlangte zusätzlich die unverzügliche und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe, etwa durch die Öffnung weiterer Grenzübergänge.⁸ In seiner dritten Entscheidung über vorläufige Maßnahmen vom 24. Mai 2024 verpflichtete das Gericht Israel außerdem, die Militäroffensive in Rafah sofort zu beenden, um die physische Zerstörung der in Gaza lebenden Gruppe der Palästinenser*innen zu verhindern.⁹ In *Nicaragua gegen Deutschland* sah der IGH keinen Anlass für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen, erinnerte

4 UNCTAD, Gaza's economy collapsed 83% in 2024, pushing all 2.3 million people into poverty, 24.11.2025, <https://unctad.org/news/gazas-economy-collapsed-83-2024-pushing-all-23-million-people-poverty/>. Zum Scheitern des Völkerrechts, die Vernichtung der Lebensgrundlagen in Gaza zu verhindern, s. Orna Ben-Naftali, Eitan Diamond and Anna-Christina Schmidl, *Fireflies Over Gaza: Reimagining the Language of International Law*, Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2025 - 21, <https://ssrn.com/abstract=5682346>.

5 Amnesty International, 'You Feel Like You Are Subhuman': Israel's Genocide Against Palestinians in Gaza, 5.12.2024, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/8668/2024/en/>; B'Tselem, Our Genocide, Juli 2025, https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202507_our_genocide_eng.pdf/; Forensic Architecture, A Cartography of Genocide: Israel's Conduct in Gaza Since October 2023, 5.10.2024, <https://forensic-architecture.org/investigation/a-cartography-of-genocide>; UN General Assembly, Report of the Special Committee to Investigate Israeli Practices Affecting the Human Rights of the Palestinian People and Other Arabs of the Occupied Territories, 20.9.2024, UN Doc. A/79/363; UN Human Rights Council, Anatomy of a Genocide: Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Palestinian Territories Occupied Since 1967, Francesca Albanese, 1.7.2024, UN Doc. A/HRC/55/73.

6 IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (Südafrika v. Israel), <https://www.icj-cij.org/case/192>; IGH, Alleged Breaches of Certain International Obligations in respect of the Occupied Palestinian Territory (Nicaragua v. Deutschland), <https://www.icj-cij.org/case/193/>.

7 IGH, Südafrika v. Israel, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 26.1.2024, I.C.J. Reports 2024, 2.

8 IGH, Südafrika v. Israel, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 28.3.2024, I.C.J. Reports 2024, 512.

9 IGH, Südafrika v. Israel, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 24.5.2024, I.C.J. Reports 2024, 650.

Deutschland jedoch an seine völkerrechtliche Verpflichtung, nicht mit Waffenlieferungen zu Genozid und Verletzungen des humanitären Völkerrechts beizutragen.¹⁰

Gaza ist auch Gegenstand der sozialwissenschaftlichen Genozidforschung und viele Wissenschaftler*innen teilen die Einschätzung, dass Israel in Gaza einen Genozid an den Palästinenser*innen begeht.¹¹ Die Genozidforschung zeigt auf, warum Völkermord als Prozess und nicht als Ereignis zu verstehen ist.¹² Völkermord wird durch die schrittweise Implementierung von Mustern und Praktiken der Diskriminierung und Dehumanisierung einer Bevölkerungsgruppe möglich;¹³ in diesem Fall der gesamten Gruppe der Palästinenser*innen in Israel und in den von Israel seit 1967 völkerrechtswidrig besetzten Gebieten Gaza, Westjordanland und Ostjerusalem. Schon vor dem 7. Oktober 2023 benannten Wissenschaftler*innen und Palästinenser*innen die systematische Gewalt, die in diesen Praktiken und Mustern zum Ausdruck kommt und die die Lebensbedingungen der Gruppe vernichtet, mit dem Begriff Genozid.¹⁴

Gaza wirft Fragen der historischen Verantwortung, der politischen Ökonomie, der Gerechtigkeit, Solidarität und Menschlichkeit auf, die globale Bedeutung haben.¹⁵ Deutschland, seine staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Institutionen und seine Bevölkerung sind in die Verletzungen der Rechte von Palästinenser*innen jedoch noch in

10 IGH, Nicaragua v. Deutschland, Beschluss über vorläufige Maßnahmen vom 30.4. 2024, I.C.J. Reports 2024, 560.

11 Omer Bartov, I'm a Genocide Scholar. I Know It When I See It, New York Times v. 15.7.2025; Sondos Asem, Top Genocide Scholars Unanimous That Israel is Committing Genocide in Gaza: Dutch Investigation, Middle East Eye v. 17.5.2025, <https://www.middleeasteye.net/news/top-genocide-scholars-unanimous-israel-committing-genocide-gaza-investigation-finds/>; International Association of Genocide Scholars, IAGS Resolution on the Situation in Gaza, 31.8.2025, <https://genocidescholars.org/publications/resolutions/>.

12 Patrick Wolfe, Settler Colonialism and the Elimination of the Native, Journal of Genocide Research 8 (2006), 387-409; Barbara Harff, No Lessons Learned from the Holocaust? Assessing Risks of Genocide and Political Mass Murder since 1955, American Political Science Review 97 (2003), 57-73; Sheri P. Rosenberg, Genocide Is a Process, Not an Event, Genocide Studies and Prevention: An International Journal 7 (2003), 16-23; s. a. das Interview von M. Gessen mit Marianne Hirsch, We Need to Think How We Think About the Holocaust, New York Times v. 31.10.2025.

13 S. Raphael Lemkins Definition von Genozid in Raphael Lemkin, Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, Washington 1944, 79.

14 S. nur Ilan Pappe, Genocide in Gaza, in: Cook (Hg.), The Plight of the Palestinians: A Long History of Destruction, New York 2010, 201-205; Saree Makdisi, Palestine Inside Out: An Every-day Occupation, New York 2010; Martin Shaw in Martin Shaw & Omer Bartov, The Question Of Genocide In Palestine, 1948: An Exchange Between Martin Shaw And Omer Bartov, Journal of Genocide Research 12 (2010), 243-259; Mark LeVine und Eric Cheyfitz, Israel, Palestine and the Poetics of Genocide, Jadaliyya, 2.5.2017, <https://www.jadaliyya.com/Details/34248>. Für den Versuch die Vernichtung des Gemeinsamen als Spezifikum des Völkermords vis-à-vis auf das Individuum fokussierenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu fassen, s. Isabel Feichtner, Anna Sophia Tiedeke, Khaled El Mahmoud und Sissy Katsoni, What's in a Name? Genocide, the Universal and the Common in International Law, Völkerrechtsblog 17.9.2025, <https://voelkerrechtsblog.org/whats-in-a-name-genocide-the-universal-and-the-common-in-international-law/>. Zu den Schwierigkeiten des Begriffs und seiner Anwendung schreibt Dirk Moses in diesem Heft; s a. Dirk Moses, Introduction. Gaza and the Problems of Genocide Studies, Journal of Genocide Research, 2025, 1-14, [https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/14623528.2025.2558401/](https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/14623528.2025.2558401).

15 Bashir Bashir, "Ich betrachte das ganze Land" im Interview mit Sonja Zekri, Köpfe und Ideen 10 (2025), <https://www.wiko-berlin.de/wikothek/koepfe-und-ideen/issue/20/ich-betrachte-das-ganz-e-land>; Pankaj Mishra, After Gaza, New York 2025.

besonderer Weise verstrickt, davon betroffen und daran beteiligt. Die Bedeutung der Existenz Israels als Nationalstaat für das jüdische Volk ist heute nicht ohne den Holocaust zu erklären und ohne die Unwilligkeit der westlichen Gesellschaften, den europäischen Juden und Jüdinnen Zuflucht und Zuhause zu bieten. Seit der Staatsgründung 1948 wurde etwa eine Millionen Palästinenser*innen vertrieben.¹⁶ In Deutschland lebt heute die europaweit größte Gruppe von Menschen mit palästinensischer Herkunft.¹⁷ Ihre Biografien und Familiengeschichten sind durch die Nakba geprägt; viele haben und hatten Verwandte in Gaza.

Dennoch bleiben sie in der öffentlichen Debatte und Berichterstattung oft unsichtbar. Trotz der starken persönlichen Betroffenheit von Palästinenser*innen in Deutschland, sind die palästinensischen Opfer israelischer Militärgewalt überwiegend Gegenstand unpersönlicher Statistiken und abstrakter Konflikt-narrative; sie werden als Kollateralschäden bedauert und dabei trivialisiert. Das steht in starkem Kontrast zu der Berichterstattung über die Opfer des Angriffs vom 7. Oktober 2023, deren Schicksale, individuellen und familiären Geschichten empathisch erzählt werden.¹⁸ Palästinensische Opfer werden in Deutschland nicht öffentlich betrauert; kollektives Betrauern und die öffentliche Thematisierung des Unrechts gegen Palästinenser*innen werden sogar gesellschaftlich unterdrückt. Die Sozialwissenschaftlerin Sarah El Bulbeisi, die den „Schmerz des Verschweigens“ von Palästinenser*innen in Deutschland und in der Schweiz untersucht, konstatiert: „Die Fortsetzung kolonialer Gewalt in Palästina/Israel als antipalästinensischer Rassismus in Europa führt zu Selbstauflösung, Schuld und Scham im Inneren und Selbstverneinung im Äußeren, kurz gesagt, zu einer traumatischen Existenz.“¹⁹ El Bulbeisi beobachtet auch, dass die Militäroffensive Israels in Gaza im Jahr 2014 zu einer Politisierung führte – zum Sichtbarmachen von „Palästinensisch-Sein“ als einem Akt des Widerstands.²⁰

Mit der Politisierung und Widerständigkeit nahmen aber auch die staatlichen Repressionen zu. Im Namen der Antisemitismusbekämpfung und der Verteidigung des Exis-

16 Eingehend Ilan Pappe, *The Ethnic Cleansing of Palestine*, Oxford 2007.

17 Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage: Palästinensische Geflüchtete in Deutschland, 23.8.2024, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/126/2012632.pdf/>.

18 Jannis Grimm, Justus Könneker und Marian Salehi, *Hierarchies in Death: Coverage of Palestinian and Israeli Victims in the Context of October 7 and the War on Gaza*, Peacebuilding v. 4.10.2025, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/21647259.2025.2569080>; Fabian Goldmann, Wenn nur eine Seite spricht, Jacobin v. 28.8.2025, <https://jacobin.de/artikel/israel-palaestina-nahost-berichterstattung-gaza-leitmedien>; ders., Nahost-Berichterstattung, Mehr Israel pro Woche als Israel im halben Jahr, 25.9.2025, <https://www.schantall-und-scharia.de/nahostnachrichten/>; s.a. Mandy Tröger, Macht der Abschreckung. Zur Wirkung der Antisemitismus-Resolutionen auf den Journalismus in Deutschland, Journalistik, 2025, 270–296.

19 Sarah El Bulbeisi, Über den Schmerz des Verschweigens. Palästinenser*innen in Deutschland und in der Schweiz, Geschichte der Gegenwart, 17.9.2023, <https://geschichtedergegenwart.ch/ueber-den-schmerz-des-verschweigens-palaestinenserinnen-in-deutschland-und-in-der-schweiz/>; Dies., From Silence to Resistance: Second-Generation Palestinians in Germany, Middle East Critique, 7.9.2025, doi: 10.1080/19436149.2025.2554027; zu antipalästinenschem Rassismus im Kontext der Instrumentalisierung des Antisemitismusvorwurfs, s. Errol Babacan und Laura Höh, Antipalästinensischer Rassismus im Namen der Antisemitismuskritik, in Z (Zeitschrift Marxistischer Erneuerung), 141 (2025), 94–106.

20 Sarah El Bulbeisi, Über den Schmerz des Verschweigens. Palästinenser*innen in Deutschland und in der Schweiz, Geschichte der Gegenwart, 17.9.2023, <https://geschichtedergegenwart.ch/ueber-den-schmerz-des-verschweigens-palaestinenserinnen-in-deutschland-und-in-der-schweiz/>.

tenzrechts Israels²¹ werden in Deutschland zunehmend Freiheitsrechte beschränkt. Regelmäßig werden Demonstrationen, Initiativen und Veranstaltungen, die Aufmerksamkeit auf die Verletzungen der Rechte von Palästinenser*innen lenken sollen, untersagt, verhindert oder mit Auflagen belegt.²² Berlin nimmt eine Sonderstellung ein: In keinem anderen Bundesland wurden bislang so viele Strafverfahren wegen der Verwendung von Parolen und mutmaßlicher Widerstands- und Angriffsdelikte gegenüber Polizeibeamt*innen auf palästinasolidarischen Versammlungen eingeleitet wie in der Hauptstadt.²³ Veranstaltungen an Universitäten, die trotz großer Widerstände stattfinden, riskieren, unter anderem von Universitätsleitungen, Lobbygruppen und Medien, nachträglich diskreditiert zu werden.²⁴ Gesellschaftliche Gruppen wie beispielsweise Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V. und eine Reihe palästinensischer Gruppen werden wegen Unterstützung der BDS-Kampagne durch den Landes- und Bundesverfassungsschutz als extremistisch qualifiziert.²⁵ Antisemitismusforscher*innen sprechen von einem

21 Konzepte eines bi- oder plurinationalen Staates – für die sich viele der heute Protestierenden einsetzen – stellen zwar die Existenz eines jüdischen Nationalstaates in Frage, nicht jedoch das Recht von Jüd*innen gleichberechtigt mit Palästinenser*innen in einem Staat auf dem Territorium des heutigen Israels und der von Israel besetzten Gebiete zu leben; s. Bashir Bashir, Interrogating Modernity and Egalitarian Binationalism in Palestine/Israel, Contending Modernities, 26.8.2021, <https://contendingmodernities.nd.edu/theorizing-modernities/interrogating-modernity-egalitarian-binationalism/>; Omri Boehm, Israel – eine Utopie, Berlin 2020; ders., Haifa Republic: A Democratic Future for Israel, New York 2021.

22 Das VG Berlin stellte kürzlich die Rechtswidrigkeit des Verbots und der Auflösung des Palästina-Kongress im April 2024 fest, Tim Kühn, Verbot und Auflösung waren rechtswidrig, taz v. 26.11.2025. Am 17.11.2025 untersagte die LMU die Veranstaltung „The Targeting of the Palestinian Academia“, s. dazu die öffentliche Stellungnahme vom Verein Palästinensischer und Jüdischer Akademiker*innen (PJA), Allianz für kritische und solidarische Wissenschaft (KriSol) und dem DAVO-GfW, <https://davo1.de/de/oeffentliche-stellungnahme-vom-verein-palaestinensischer-und-juedischer-akademikerinnen-pja-allianz-fuer-kritische-und-solidarische-wissenschaft-krisol-und-dem-davo-gfw/>; ähnlich auch die Absage einer Veranstaltung mit Shir Hever an der Universität Göttingen, s. Flüchtlingscafé Göttingen, 2.11.2025, <https://fluechtlingscafe-goettingen.com/die-kriminalisierung-von-palaestina-solidaritaet-an-uni-goettingen/>; und mit Qassem Masri an der Universität Jena, s. Pressemitteilung der Universität Jena zu Antisemitismusvorwürfen im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema „Die Zerstörung des Gesundheitssystems in Gaza“, <https://www.uni-jena.de/325457/stellungnahme-der-universitaet-zu-antisemitismusvorwuerfen>. Einen Überblick möchten diese Initiativen schaffen: Index of Repression, <https://www.index-of-repression.org/>; Archive of Silence, <https://archiveofsilence.org/>.

23 Seit dem 7. Oktober 2023 wurden insgesamt 6.135 Ermittlungsverfahren registriert (Stand: 30.9.2025). Von den 2.130 eingeleiteten Strafverfahren betraf ein erheblicher Teil Straftaten im Kontext von Versammlungen. 560 dieser Verfahren richteten sich gegen mutmaßliche Widerstands- oder Angriffsdelikte gegenüber Polizeibeamt*innen. Zu Verurteilungen kam es lediglich in 125 Fällen, wobei der überwiegende Teil in Form von Geldstrafen endete. S. Berliner Morgenpost v. 6.10.2025, <https://www.morgenpost.de/berlin/article410161231/nahost-konflikt-in-berlin-tausende-schwerstrafen-wenige-urteile.html>; eingehend dazu Agata Lisiak, Legally Speaking: Inside Germany's Trials Against Palestine Solidarity, UntoldMag (2025), <https://untoldmag.org/germany-trials-palestine-students/> m.w.N.

24 Statt vieler s. Pressemitteilung der Universität Jena zu Antisemitismusvorwürfen im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema „Die Zerstörung des Gesundheitssystems in Gaza“, Fn. 23.

25 Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzzbericht 2024. Kurzzusammenfassung, Berlin 2025, 57; Verfassungsschutz Berlin, Bericht 2024, Berlin 2025, 23-36.

autoritären Anti-Antisemitismus, der nicht nur die Verteidigung universeller Menschenrechte erschwert, sondern auch dazu dient, kritische Wissenschaft anzugreifen.²⁶

An den Rechtsverstößen gegenüber den Palästinenser*innen in Gaza und der Westbank ist Deutschland ebenfalls direkt und indirekt beteiligt: Die engen diplomatischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen zu Israel tragen zur Aufrechterhaltung der illegalen Besetzung palästinensischen Gebiets bei und deutsche Unternehmen, insbesondere im Bereich Rüstung und Bau, profitieren von Investitionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Verdrängung und Zerstörung der Lebensgrundlagen der Palästinenser*innen stehen.²⁷ Angesichts der starken Verwicklungen und aktiven Unterstützungshandlungen der deutschen Regierung, kann – vor dem Hintergrund der Rammstein-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – argumentiert werden, dass sich der allgemeine völkerrechtliche Schutzauftrag der Bundesrepublik in eine extraterritoriale Verantwortung gegenüber den Palästinenser*innen auch in Gaza zum Schutz ihrer Rechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 GG verdichtet hat.²⁸ Neben dem beim IGH anhängigen Verfahren *Nicaragua gegen Deutschland* wegen Beihilfe Deutschlands zum Völkermord werden vor nationalen Gerichten mehrere Verfahren geführt, die die Genehmigung für Kriegswaffenlieferungen zum Gegenstand haben.²⁹

Trotz dieser Verstrickungen und Beteiligungen meiden (Rechts-)Wissenschaftler*innen in Deutschland das Thema Israel/Palästina.³⁰ Völkerrechtler*innen zögern, sich mit Fragen der Apartheid und des Genozids auseinanderzusetzen, obwohl sie Gegenstand von Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof sind. Die Völkerrechtlerin Nahed Samour rügt diese Vermeidung in einem Interview für die London Review of International Law als Technik der Auslassung³¹:

26 Peter Ullrich, Hochschulproteste zum Gaza-Krieg, autoritärer Anti-Antisemitismus und das Ende der Kritik, in Hawel et. al. (Hg.), *Wozu noch kritische Wissenschaft*, Hamburg 2025, 169–187.

27 Albanese, From Economy of Occupation (Fn. 2); Hanno Hauenstein, German Media Giant Axel Springer Makes Money on Israel's Illegal Settlements, Intercept, 5.2.2025, <https://theintercept.com/2024/02/05/axel-springer-israel-settlement-profit/>; Pauline Jäkels und Leila van Rinsum, Tochterfirma will illegalen Steinbruch ausweiten, taz v. 29.10.2025. Zur Beteiligung von Universitäten s. die Recherchen von Studierendenkollektiven: BDS FU, A Boycott, Divestment and Sanctions Report for Freie Universität Berlin, 2024; Not In Our Name TU, Report, 3.4.2025. Academics for Justice, Collaborations of TUM and LMU with Israeli Institutions and Possible Breaches of International Law, München 2025; Academics for Justice, From Nazi Military Lab to "Modern Defense Tech Hub"?, München 2025; Carola Sachse, Wissenschaft und Diplomatie, Göttingen 2023.

28 BVerfG, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 15. Juli 2025, 2 BvR 508/21, Drohneneinsatz Rammstein, Rn. 86 ff. zu den Voraussetzungen: Hinreichender Bezug zur deutschen Staatsgewalt und ernsthafte Gefahr der systematischen Verletzung des anwendbaren Völkerrechts, beide vorliegend unzweifelhaft erfüllt.

29 VG Berlin, 4 K 45/24, 12.11.2025; VG Berlin, 4 K 130/24, 12.11.2025; aktuell ist auch eine Verfassungsbeschwerde anhängig: ECCHR, Verfassungsbeschwerde gegen deutsche Waffenexporte nach Israel, 20.10.2025, <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/verfassungsbeschwerde-gegen-deutsche-waffenexporte-nach-israel/>.

30 Jannis Julien Grimm, Sven Chojnacki, Nina Moya Schreieder, Iman El Ghoubashy und Thaddäa Sixta, Deutsche Wissenschaft seit dem 7. Oktober: Herausforderungen und Trends, Working Papers Peace & Conflict Research 2025, Berlin.

31 Nahed Samour, Richard Joyce und Sundhya Pahuja, International Law, Populism and Palestine: An Interview with Nahed Samour, London Review of International Law, 19.9.2025, <https://doi.org/10.1093/lrlf/lraf014>.

It is odd to see legal scholars not talking about legal terms. Instead you see some discussions around war crimes or crimes against humanity when in fact the ICJ is discussing genocide in the South Africa v Israel case and complicity in genocide in Nicaragua v. Germany, not other atrocity crimes. So it is really about omissions, the technique of omission, applied by legal scholars themselves. It is not that people are necessarily lying, but they are making an active effort to leave out very important information and very important legal terms and their consequences for the situation now.

Die Kritische Justiz ist keine Ausnahme. Wir haben bis heute – nach mittlerweile mehr als zwei Jahren andauernder Kriegsverbrechen unter deutscher Beteiligung – keinen Beitrag zu israelischen Militäreinsätzen in Gaza veröffentlicht. Aber auch in den Jahren davor spielten die Frage des Rechts auf Selbstbestimmung für das palästinensische Volk, wie es der IGH in seinem Gutachten vom 19. Juli 2024 zu den rechtlichen Folgen, die sich aus Israels Politik und Praxis im besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, ergeben, nochmals bestätigt hat,³² und antipalästinensischer Rassismus keine Rolle.

Die Gründe mögen auf den ersten Blick verständlich sein: Viele scheuen sich angesichts der deutschen Verantwortung für den Holocaust, für die Vernichtung jüdischen Lebens in Europa, die israelische Staatsgewalt zu kritisieren. Dass der Vorwurf des Antisemitismus regelmäßig gegen alle erhoben wird, die das israelische Regierungshandeln in Frage stellen; dass schon der Aufruf zu Boykotten häufig als Leugnung des Existenzrechts Israels und damit als verfassungsfeindlich qualifiziert wird,³³ trägt dazu bei, dass Diskriminierung, Vertreibung und Vernichtung palästinensischen Lebens kaum thematisiert werden.³⁴ Angesichts des Genozids in Gaza, der weitverbreiteten Praktiken der Diskriminierung und Dehumanisierung von Palästinenser*innen auch in Deutschland und angesichts der historischen und gegenwärtigen Verstrickung der deutschen Gesellschaft in diese Rechtsverletzungen ist es uns wichtig, die von Nahed Samour kritisierten Auslassungen zu adressieren. Es ist überfällig, die epistemischen Ungerechtigkeiten gegenüber Palästinenser*innen zu benennen und an ihrer Überwindung zu arbeiten. Mehr denn je kommt es darauf an, der Marginalisierung und Kriminalisierung palästinensischer Perspektiven entgegenzutreten und diskursive Räume *auch* für palästinensisches Erfahrungswissen zu eröffnen.³⁵

Eine Fachzeitschrift, die sich in der Tradition der Frankfurter Schule verortet und sich der Analyse von Unrecht, Autoritarismus, repressiven Staatspolitiken und Ungleichheiten verschrieben hat, trägt eine besondere Verantwortung, antihegemoniale Diskurse zu fördern, insbesondere dort, wo sie der vorherrschenden „Staatsräson“ widersprechen. Der vorliegende Schwerpunkt versteht sich als Beitrag zu einer solchen Debatte – im

32 IGH, Advisory Opinion, Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, 19.7.2024, <https://www.icj-cij.org/case/186/>.

33 S. Bundesministerium des Innern (Fn. 26), Verfassungsschutz Berlin (Fn. 26).

34 Aufschlussreich zum Bedeutungswandel des Begriffs des Antisemitismus, der erst in den 1970er Jahren zunehmend auch Kritik an israelischer Politik erfassen sollte: Mark Mazower, *On Antisemitism. A Word in History*, London 2021.

35 Sara El Bulbeisi, From Silence to Resistance: Second-Generation Palestinians in Germany, Middle East Critique 7.9.2025, <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/19436149.2025.2554027>.

Bewusstsein, dass wissenschaftliche Verantwortung auch bedeutet, zu sprechen, wenn Schweigen über Unrecht zur Komplizenschaft wird.³⁶

Inhalt des Schwerpunkts zu Gaza

Der Schwerpunkt behandelt drei Themen: Das erste Schwerpunktthema ist die völkerrechtliche Bewertung israelischer Militäroperationen und Politik gegenüber Palästinenser*innen zum einen als Genozid und zum anderen als Apartheid. Zwei Beiträge befassen sich mit der Frage, ob die auf den Hamas-Angriff folgende israelische Militäroffensive in Gaza, als Genozid qualifiziert werden kann. Der eine, von Ammar Bustami und Yasmin Khuder, untersucht sie in dogmatischer Hinsicht. Im Zentrum stehen die Herleitung der Zerstörungsabsicht im Hinblick auf das militärische Handeln Israels in Gaza sowie die Verletzung der Präventionspflicht aus der Völkermordkonvention – auch durch Deutschland. Diese Pflicht, so argumentieren die Autor*innen, bestehe unabhängig davon, ob Historiker*innen und internationale Gerichte die Vernichtung der Lebensgrundlagen in Gaza retrospektiv als Genozid qualifizieren werden. Der andere Beitrag, von Dirk Moses, nimmt eine historische und konzeptionelle Perspektive ein, um die – moralischen und rechtlichen – Schwierigkeiten darzulegen, Kriege, die auf die Vernichtung ganzer Gruppen gerichtet sind, als Völkermord zu qualifizieren.³⁷

Khaled El Mahmoud setzt sich mit der hochgradig politisierten Debatte um den Apartheidbegriff im deutschen Diskurs auseinander. Er analysiert die politisch aufgeladene Anwendung des Begriffs im israelisch-palästinensischen Kontext. El Mahmoud will den Apartheidbegriff sowohl normativ als auch dogmatisch konturieren. Er arbeitet die Verknüpfungen zwischen dem menschenrechtlichen Verbot und dem völkerstrafrechtlichen Verbrechen heraus und beleuchtet die politischen, epistemischen und diskursiven Bedingungen, unter denen das Apartheidverbot als *ius-cogens*-Norm universell wirksam werden kann.

Das zweite Schwerpunktthema ist die Einschränkung von Freiheitsrechten und die Kriminalisierung von Personen, die als Demonstrierende, Studierende oder Expert*innen die Verletzungen von Rechten der Palästinenser*innen thematisieren und eine Debatte über die aus diesen Rechtsverletzungen folgenden Verantwortlichkeiten anstoßen und forcieren wollen. Clemens Arzt untersucht in seinem Beitrag die Entwicklung des „Polizierens“ von Versammlungen durch Polizei und Versammlungsbehörden seit Beginn der COVID-19-Pandemie. Er zeigt, wie die Versammlungsfreiheit durch Versammlungsbeschränkungen und polizeiliche Eingriffe unter Druck gerät, und fokussiert dabei auf die in Berlin stattfindenden palästinäsolidarischen Proteste gegen die israelische Gewalt

36 Vgl. Rafeef Ziadah, Genocide, neutrality and the university sector, *The Sociological Review* 73 (2025), 241-248.

37 Das Addendum zu diesem Schwerpunkt wirft Dirk Moses vor, er suggeriere, Israel habe Gaza ohne nachvollziehbaren Anlass angegriffen. Dieser Vorwurf ist abwegig, steht doch die militärische Logik der Feindvernichtung im Zentrum von Moses Argumentation. Gerade der Umstand, dass Israel die Palästinenser*innen als existentielle Feinde betrachtet, erschwere – so Moses – die völkerrechtliche Qualifikation der Zerstörung jeglicher Lebensgrundlage im Gazastreifen als Genozid. S. hierzu nun die Intervention Belgiens in Südafrika v. Israel vom 23.12.2025, wonach das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und militärische Motive die Genozidabsicht nicht ausschließen sollen, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/192/192-20251223-pre-01-00-en.pdf>.

in Gaza. Das polizeiliche Vorgehen in Berlin versteht er als Fortsetzung einer Pandemie-erprobten Praxis der rechtlichen Rigidität und Brutalität.

Georg L. dokumentiert in seinem Beitrag eine gezielte Kampagne gegen die Veranstaltung mit Francesca Albanese, UN-Sonderberichterstatterin für die menschenrechtliche Situation in den von Israel besetzten Gebieten, und Eyal Weizmann, Gründer und Direktor von Forensic Architecture, an der Freien Universität Berlin.³⁸ Er zeigt, wie staatlicher Druck, die Intervention proisraelischer Lobbygruppen und die Rolle des Präsidiums der FU zu einer Beschränkung von Wissenschafts-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit führten. Der Beitrag kritisiert die Universität, die ihrer Rolle als Grundrechtsverpflichtete nicht nachkam, und appelliert an Studierende, Wissenschaftler*innen und Mitarbeiter*innen nicht schweigend zuzusehen, wie diese Freiheiten eingeschränkt werden.³⁹

In der Praxisrubrik kritisieren Jessica Grimm und Yaşar Ohle anhand einer Hörsaalbesetzung am 14. Dezember 2023 und einem Protestcamp am 7. Mai 2024 an der Freien Universität Berlin, sowie der Besetzung des Instituts für Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 22. bis 23. Mai 2024 den Sanktions- und Verfolgungswillen sowohl von Strafverfolgungsbehörden als auch Universitätsleitungen in ihrem Umgang mit den protestierenden Studierenden. Diese hätten den verfassungsrechtlich verbürgten Freiheitsrechten – insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit – nur unzureichend Rechnung getragen. In einem weiteren Beitrag aus der anwaltlichen Praxis dokumentieren und analysieren Robert Brockhaus und Yaşar Ohle die bisherige strafgerichtliche Rechtsprechung zu § 86 und § 86a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), insbesondere im Zusammenhang mit der Parole „*From the River to the Sea*“. Auf der Grundlage einer Auswertung einschlägiger Entscheidungen aus verschiedenen Bundesländern rekonstruieren sie die Konturen der gegenwärtigen Rechtsprechungspraxis. Nach Ansicht der Autor*innen, handelt es sich bei der Wortfolge „*From the River to the Sea*“ bereits nicht um ein Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB. Selbst wenn man eine solche Kennzeicheneigenschaft unterstellen wollte, fehlte es an einer hinreichenden Übung der Wortfolge durch die Hamas, sodass jedenfalls das Merkmal des erforderlichen Organisationsbezugs nicht erfüllt wäre. Nicht zuletzt betonen die Autor*innen die erforderliche Berücksichtigung der Meinungsfreiheit bei der Würdigung der Strafbarkeit der Parole.

Das dritte Schwerpunktthema betrifft die rechtlichen Möglichkeiten und Pflichten der EU und ihrer Mitgliedstaaten wirtschaftliche Sanktionen zu ergreifen beziehungsweise Beziehungen mit Israel auszusetzen. Sie sind Gegenstand des Beitrags von Alina Funk und Moritz Rhades. Die Autor*innen kommen zum Ergebnis, dass die EU unions- und völkerrechtlich verpflichtet ist, auf die Verletzung der Rechte von Palästinenser*innen durch den Entzug von Privilegien aus dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Israel zu reagieren. Sie weisen aber auch darauf hin, dass Deutschland zu den Staaten gehört, die Wirtschaftssanktionen gegen Israel blockieren.

38 Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich dem Addendum widersprechen, das Francesca Albanese ein unzureichendes Antisemitismusverständnis vorwirft, ohne anzuerkennen, dass Albanese in der zitierten Passage die Antisemitismusdefinition der Jerusalem Declaration wiedergibt.

39 S. hierzu auch Isabel Feichtner, Where is Our Outcry, VerfBlog 19.2.2025, <https://verfassungsblog.de/where-is-our-outcry/>.

* * *

Der Redaktionsprozess war einer der intensivsten und kontroversesten in der jüngeren Geschichte der Kritischen Justiz. Wir haben gerungen und gestritten – um Prämissen, um wissenschaftliche Standards, um Stereotype, die Bedeutung des 7. Oktober 2023, um bewusste Parteinahme, um Antisemitismus und um Dynamiken der Ungleichheit. Bei weitem nicht alle in der Redaktion sind der Auffassung, dass es gelungen ist, ihren Bedenken gerecht zu werden. Das zeigt auch das Addendum von Eva Kocher. Dennoch ist die Redaktion zu dem Ergebnis gelangt, den Schwerpunkt zu veröffentlichen. Wir betrachten ihn als Auftakt und Einladung zu einer kritischen Auseinandersetzung. Zu weiteren Themen, die es zu behandeln gilt, gehören u.a. Klagen gegen Waffenexporte; Militarisierung der Forschung; die (völker)rechtliche Einordnung und Kriminalisierung der BDS-Bewegung; Rassismus und Antisemitismus; Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie; Polizeigewalt gegenüber Versammlungsteilnehmer*innen an palästinasolidarischen Protesten in Berlin⁴⁰ und die Novellierung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StAG, der nunmehr die Pflicht zum Bekenntnis „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands“⁴¹ enthält.

- 40 UN-Expert*innen haben vor kurzem die Polizeigewalt gegenüber palästinasolidarischen Demonstrierenden in Deutschland gerügt, United Nations, UN Experts Urge Germany to Halt Criminalisation and Police Violence Against Palestinian Solidarity Activism, 16.10.2025, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/10/un-experts-urge-germany-halt-criminalisation-and-police-violence-against>; s. a. Anselm Mathieu, Ein Freifahrtschein für Schläger, taz v. 28.10.2025; Josephine Solanki, Solidarity under Siege Germany's repression of the Palestine Movement, Amsterdam 2025.
- 41 Ein gegen die Vorschrift beim Bundesverfassungsgericht erhobener Eilantrag war erfolglos, vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Dezember 2024, 2 BvR 1524/24. Im Rahmen der Folgenabwägung kam die Kammer zu dem Schluss, dass keine besonders schwerwiegenden Gründe vorliegen, die für die Aufrevolldurchsetzung der Norm sprechen würden. Kritisch zu Bekenntnisklauseln im Staatsangehörigkeitsrecht: Florian Meinel, Die Idee der Staatsräson im neuesten deutschen Recht: Ein Fehlurteil des Verwaltungsgerichts Regensburg zu den Bekenntnisklauseln im reformierten Staatsangehörigkeitsrecht, VerfBlog 2.1.2025, <https://verfassungsblog.de/die-idee-der-staatsrason-im-neuesten-deutschen-recht/>.